

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 33
Ausgabetag 31. Juli 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Magistrat	Seite
15. 7. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 5 der Französischen Militärregierung in Groß-Berlin zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	395	26. 7. 1948	Finanzwesen Zweite Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform — Anlagen: Grundsteuertabelle A, Tabellen B und C	393
17. 7. 1948	Befehl der französischen Militärregierung Berlin Nr. GMFB/20, betr. feste Brennstoffe bei „Anderen Verbrauchern“	395	27. 7. 1948	Gesundheitswesen Verordnung über die Bezahlung von Arzneien und sonstigen Heilmitteln in den Westsektoren	397
24. 7. 1948	Bestimmung Nr. 7 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin zur ersten Verordnung zur Geldreform vom 24. Juni 1948	396		Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone	
29. 7. 1948	Bestimmung Nr. 8 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948	396	20. 7. 1948	Verordnung zur Regelung des Umtausches der im Umlauf befindlichen Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkupons in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank	397

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Französische Militärregierung in Groß-Berlin

Durchführungsbestimmung Nr. 5

zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und zur Ergänzung der Vorschriften der obigen Verordnung wird folgendes angeordnet:

- Die Kündigung von Anstellungsverträgen gemäß § 58 der obigen Verordnung darf nicht den Anteil der beschäftigten arbeitsbehinderten Personen beeinträchtigen, wie in § 3 des Befehls Nr. BK/O (45) 278 der Alliierten Kommandantur vom 20. Dezember 1945 vorgesehen.
- Die Entlassung der in § 2 (1) des Befehls Nr. BK/O (46) 269 der Alliierten Kommandantur vom 10. Mai 1945 bezeichneten Personen kann vorzeitig nur dann vorgenommen werden, wenn andere Arbeitnehmer, auf die die erwähnten Vorschriften dieses Befehls keine Anwendung finden, nicht mehr mit ähnlicher Arbeit beschäftigt sind.
- Der deutsche Text dieser Bestimmung ist der amtliche Text.
- Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1948.

Der General
als Chef der Französischen Militärregierung in Groß-Berlin
Ganeval

Französische Militärregierung Berlin

G. M. F. B / 20
17. Juli 1948

Betr.: Feste Brennstoffe bei „Anderen Verbrauchern“

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Überprüfung der Bestände von festen Brennstoffen im Besitz von „Anderen Verbrauchern“ im französischen Sektor hat die Tatsache ergeben, daß diese Bestände weitestgehend größer sind, als bei der Berliner Kohlenzentralorganisation gemeldet.

Die französische Militärregierung Berlin erläßt folgenden Befehl:

- (a) Daß der Verbrauch von Beständen an festen Brennstoffen, die den normalen Sommerverbrauch um mehr als 10 (zehn) Tage übersteigen und sich im Besitze von „Anderen Verbrauchern“ befinden, abgesehen von denjenigen, die in Paragraph 1 (b) erwähnt sind, bis

auf weiteres mit Wirkung vom Montag, dem 19. Juli 1948, 00.01 Uhr verboten ist.

- Daß der Verbrauch von allen Beständen an festen Brennstoffen, die bei den folgenden Kategorien von Verbrauchern lagern, auf unbestimmte Zeit mit Wirkung vom Montag, dem 19. Juli 1948, 00.01 Uhr, verboten ist:

- Städtische und private Eisenbahnen,
- Schifffahrt,
- Gartenbau,
- Schulen und Universitäten,
- Anderer Behörden,
- Theater, Konzertsäle, Opernhäuser, Lichtspielhäuser und Vergnügungsstätten,
- Mühlen und Lebensmittel verarbeitende Betriebe,
- Ärzte,
- Parteien und Gewerkschaften.

- Daß eine Meldung der Bestände bei „Anderen Verbrauchern“ nach Art, Menge, durchschnittlicher wöchentlicher Verbrauch, sowohl im Winter wie auch im Sommer, von jedem einzelnen Verbraucher bis spätestens Mittwoch, dem 21. Juli 1948, 23.59 Uhr, bei der Berliner Kohlenzentralorganisation erstattet wird.

- Daß die Berliner Kohlenzentralorganisation diesem Hauptquartier bis 12.00 Uhr, Montag, dem 26. Juli 1948 eine Angabe aller Verbraucher, die 5 (fünf) Tonnen oder mehr an festen Brennstoffen haben, macht, und folgende Einzelheiten angibt:

- Name und Art des Verbrauchers,
- Durchschnittlicher wöchentlicher Verbrauch — Winter und Sommer —
- Lagerbestand.

- Die für die Meldung verantwortliche Person macht sich für jede falsche Angabe, ob absichtlich oder fahrlässig, nach den folgenden Bestimmungen strafbar.
- Dieser Befehl gilt nicht für öffentliche Betriebe, d. h. Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke und Entwässerungsanlagen.
- Die für einen Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen verantwortliche Person macht sich wegen Nichtbefolgung eines Befehls der Militärregierung strafbar.
- Dieser Befehl wird im Einvernehmen mit der amerikanischen und britischen Militärregierung erlassen.

Auf Befehl der Französischen Militärregierung Berlin
A. d'Arnaud, Colonel
Gouvernement Militaire Français de Berlin

**Militärregierung
Amerikanischer Kontrollsektor
Groß-Berlin
Bestimmung Nr. 7**

zur ersten Verordnung zur Geldreform vom 24. Juni 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der obigen Verordnung wird hierdurch folgendes angeordnet:

1. Um die weitestgehende Ausnutzung der finanziellen Hilfsmittel zuunsten der Wirtschaft in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, dürfen effektiv nicht mehr als 300 Deutsche Mark aus dem betreffenden Gebiet herausgebracht oder transportiert werden.

2. Einzelausnahmen können auf Antrag gemacht werden; dieser Antrag ist an ein Geldinstitut zu richten und bedarf der Genehmigung der Militärregierung.

3. Personen, die gegen diese Bestimmung verstoßen, setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

4. Diese Bestimmung tritt am 24. Juli in Kraft.

Datum: 24. Juli 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

**Militärregierung
Amerikanischer Kontrollsektor
Groß-Berlin
Bestimmung Nr. 8**

zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung obiger Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Nach Schluß der Bankstunden am 31. Juli 1948 werden von der Währungskommission nach den Vorschriften des § 1 (b) der Bestimmung Nr. 1 zur obigen Verordnung nicht mehr angenommen: Markscheine im Werte von 1 Mark und ½ Mark, die von der Alliierten Militärbehörde in Umlauf gesetzt worden sind, sowie Rentenmarkscheine im Werte von 1 Mark.

2. Diese Bestimmung tritt am 29. Juli 1948 in Kraft.

Datum: 29. Juli 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Magistrat

Finanzwesen

Steuertabellen

(Anlagen zur Zweiten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 26. Juli 1948 [VOBL I S. 389])

Grundtabelle A

(1) Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen

bis über	750 M	0 M plus	des	750 M
750 M	1 200 M	0 M plus	12 %	750 M
1 200 M	2 400 M	54 M	18 %	1 200 M
2 400 M	3 600 M	270 M	24 %	2 400 M
3 600 M	4 800 M	558 M	36 %	3 600 M
4 800 M	6 000 M	918 M	36 %	4 800 M
6 000 M	7 200 M	1 350 M	42 %	6 000 M
7 200 M	9 000 M	1 854 M	48 %	7 200 M
9 000 M	13 200 M	2 718 M	54 %	9 000 M
13 200 M	18 000 M	4 986 M	60 %	13 200 M
18 000 M	24 000 M	7 856 M	66 %	18 000 M
24 000 M	30 000 M	11 626 M	72 %	24 000 M
30 000 M	40 000 M	16 146 M	78 %	30 000 M
40 000 M	60 000 M	23 916 M	84 %	40 000 M
60 000 M	100 000 M	40 746 M	90 %	60 000 M
100 000 M	150 000 M	76 746 M	91 %	100 000 M
150 000 M	200 000 M	122 246 M	92 %	150 000 M
200 000 M	250 000 M	168 246 M	93 %	200 000 M
250 000 M	250 000 M	214 746 M	95 %	250 000 M

übersteigenden Betrages

(2) Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewandt:

a) 600 Mark des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.

b) Für jedes Kind für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weiter 600 Mark des Jahreseinkommens steuerfrei.

(3) Bei Einkommen bis 5000 Mark ist die Einkommensteuer nach der Tabelle B zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Ziffern 1 und 2 zu errechnen.

(4) Die Lohnsteuer bemißt sich nach den Ziffern 1 bis 3 unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages für Werbungskosten und Sonderausgaben von 624 Mark jährlich.

(5) Bei Jahreslöhnen bis 5224 Mark ist die Jahreslohnsteuer nach der Tabelle C zu ermitteln.

Tabelle B

Verandagte Einkommensteuer auf Einkommen bis 5000 Mark

Einkommen von - bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für 1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
bis 750	—	—	—	—	—	—	—
751 - 800	8	—	—	—	—	—	—
801 - 850	13	—	—	—	—	—	—
851 - 900	18	—	—	—	—	—	—
901 - 950	24	9	—	—	—	—	—
951 - 1000	30	14	—	—	—	—	—
1001 - 1050	35	18	—	—	—	—	—
1051 - 1100	40	22	—	—	—	—	—
1101 - 1150	45	26	—	—	—	—	—
1151 - 1200	50	30	—	—	—	—	—
1201 - 1250	55	34	6	—	—	—	—
1251 - 1300	63	38	10	—	—	—	—
1301 - 1350	72	42	14	—	—	—	—
1351 - 1400	81	46	18	—	—	—	—
1401 - 1450	90	50	22	—	—	—	—
1451 - 1500	99	54	26	—	—	—	—
1501 - 1550	108	58	30	6	—	—	—
1551 - 1600	117	62	34	10	—	—	—
1601 - 1650	126	66	38	14	—	—	—
1651 - 1700	135	70	42	18	—	—	—
1701 - 1750	144	74	46	22	—	—	—
1751 - 1800	153	77	49	25	—	—	—
1801 - 1850	162	81	52	28	—	—	—
1851 - 1900	171	84	55	31	—	—	—
1901 - 1950	180	88	58	34	—	—	—
1951 - 2000	189	92	61	37	—	—	—
2001 - 2050	198	96	64	40	—	—	—
2051 - 2100	207	100	68	44	—	—	—
2101 - 2150	216	108	71	47	—	—	—
2151 - 2200	225	117	75	51	6	—	—
2201 - 2250	234	126	78	54	10	—	—
2251 - 2300	243	135	82	58	14	—	—
2301 - 2350	252	144	87	61	18	—	—
2351 - 2400	261	153	92	69	22	—	—

Einkommen von - bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
2401 bis 2450	270	162	97	73	26	—	—
2451 - 2500	282	171	102	77	30	—	—
2501 - 2550	294	180	107	81	34	—	—
2551 - 2600	306	189	112	84	38	—	—
2601 - 2650	318	198	116	87	42	—	—
2651 - 2700	330	207	120	91	46	—	—
2701 - 2750	342	216	125	94	50	—	—
2751 - 2800	354	225	129	97	54	—	—
2801 - 2850	366	234	133	101	58	—	—
2851 - 2900	378	243	138	104	62	5	—
2901 - 2950	390	252	144	107	64	9	—
2951 - 3000	402	261	153	110	67	13	—
3001 - 3050	414	270	162	113	70	17	—
3051 - 3100	426	282	171	116	72	21	—
3101 - 3150	438	294	180	120	75	25	—
3151 - 3200	450	306	189	123	78	29	—
3201 - 3250	462	318	198	126	80	32	—
3251 - 3300	474	330	207	130	82	35	—
3301 - 3350	486	342	216	133	84	39	—
3351 - 3400	498	354	225	136	86	42	—
3401 - 3450	510	366	234	140	88	45	—
3451 - 3500	522	378	243	142	91	49	—
3501 - 3550	534	390	252	145	92	49	—
3551 - 3600	546	402	261	153	94	50	—
3601 - 3650	558	414	270	162	96	51	—
3651 - 3700	573	426	282	171	98	52	—
3701 - 3750	588	438	294	180	100	53	—
3751 - 3800	603	450	306	189	102	54	—
3801 - 3850	618	462	318	198	104	55	—
3851 - 3900	633	474	330	207	106	55	—
3901 - 3950	648	486	342	216	110	56	—
3951 - 4000	663	498	354	225	117	57	4
4001 - 4050	678	510	366	234	126	58	5
4051 - 4100	693	522	378	243	135	59	7
4101 - 4150	708	534	390	252	144	60	8
4151 - 4200	723	546	402	261	153	61	10
4201 - 4250	738	558	414	270	162	62	11
4251 - 4300	753	573	426	282	171	63	13
4301 - 4350	768	588	438	294	180	72	13
4351 - 4400	783	606	450	306	189	81	13
4401 - 4450	798	618	462	318	198	90	13
4451 - 4500	813	633	474	330	207	99	13
4501 - 4550	828	648	486	342	216	108	13
4551 - 4600	843	663	498	354	225	117	14
4601 - 4650	858	678	510	366	234	126	14
4651 - 4700	873	693	522	378	243	135	14
4701 - 4750	888	708	534	390	252	144	14
4751 - 4800	903	723	546	402	261	153	14
4801 - 4850	918	738	558	414	270	162	14
4851 - 4900	936	753	573	426	282	171	14
4901 - 4950	954	768	588	438	294	180	14
4951 - 5000	972	783	603	450	306	189	14

Tabelle C

(Jahreslohnsteuertabelle für Jahreslöhne bis 5224 Mark)

Jahreslohn von - bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
bis 1374	—	—	—	—	—	—	—
1375 - 1424	8	—	—	—	—	—	—
1425 - 1474	13	—	—	—	—	—	—
1475 - 1524	18	—	—	—	—	—	—
1525 - 1574	24	9	—	—	—	—	—
1575 - 1624	30	14	—	—	—	—	—
1625 - 1674	35	18	—	—	—	—	—
1675 - 1724	40	22	—	—	—	—	—
1725 - 1774	45	26	—	—	—	—	—
1775 - 1824	50	30	—	—	—	—	—
1825 - 1874	55	34	—	—	—	—	—
1875 - 1924	63	38	—	—	—	—	—
1925 - 1974	72	42	12	—	—	—	—
1975 - 2024	81	46	18	—	—	—	—
2025 - 2074	90	50	22	—	—	—	—
2075 - 2124	99	54	26	—	—	—	—
2125 - 2174	108	58	30	—	—	—	—
2175 - 2224	117	62	34	9	—	—	—
2225 - 2274	126	66	38	12	—	—	—
2275 - 2324	135	70	42	15	—	—	—
2325 - 2374	144	74	46	22	—	—	—

Jahreslohn von — bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
2475 bis 2476	153	77	49	25	—	—	—
2475 . 2476	162	81	52	28	—	—	—
2475 . 2524	171	84	55	31	—	—	—
2525 . 2574	180	88	58	34	—	—	—
2575 . 2576	189	92	61	37	—	—	—
2625 . 2674	198	96	64	40	—	—	—
2675 . 2724	207	100	68	44	—	—	—
2725 . 2774	216	103	71	47	—	—	—
2775 . 2824	225	117	75	51	—	—	—
2825 . 2874	234	126	78	54	—	—	—
2875 . 2924	243	135	82	58	12	—	—
2925 . 2974	252	144	87	61	18	—	—
2975 . 3024	261	153	92	69	22	—	—
3025 . 3074	270	162	97	73	26	—	—
3075 . 3124	282	171	102	77	30	—	—
3125 . 3174	294	180	107	81	34	—	—
3175 . 3224	306	189	112	84	38	—	—
3225 . 3274	318	198	116	87	42	—	—
3275 . 3324	330	207	120	91	46	—	—
3325 . 3374	342	216	125	94	50	—	—
3375 . 3424	354	225	129	97	54	—	—
3425 . 3474	366	234	133	101	58	—	—
3475 . 3524	378	243	138	104	62	—	—
3525 . 3574	390	252	144	107	64	—	—
3575 . 3624	402	261	151	110	67	13	—
3625 . 3674	414	270	162	113	70	17	—
3675 . 3724	426	282	171	116	72	21	—
3725 . 3774	438	294	180	120	75	25	—
3775 . 3824	450	306	189	123	78	29	—
3825 . 3874	462	318	198	126	80	32	—
3875 . 3924	474	330	207	130	82	35	—
3925 . 3974	486	342	216	133	84	39	—
3975 . 4024	498	354	225	136	86	42	—
4025 . 4074	510	366	234	140	88	45	—
4075 . 4124	522	378	243	142	91	49	—
4125 . 4174	534	390	252	145	92	49	—
4175 . 4224	546	402	261	153	94	50	—
4225 . 4274	558	414	270	162	96	51	—
4275 . 4324	573	426	282	171	98	52	—
4325 . 4374	588	438	294	180	100	53	—
4375 . 4424	603	450	306	189	102	54	—
4425 . 4474	618	462	318	198	104	55	—
4475 . 4524	633	474	330	207	106	55	—

Jahreslohn von — bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
4525 bis 4574	648	486	342	216	110	56	—
4575 . 4624	663	498	354	225	117	57	4
4625 . 4674	678	510	366	234	126	58	5
4675 . 4724	693	522	378	243	135	59	7
4725 . 4774	708	534	390	252	144	60	8
4775 . 4824	723	546	402	261	153	61	10
4825 . 4874	738	558	414	270	162	62	11
4875 . 4924	753	573	426	282	171	63	13
4925 . 4974	768	588	438	294	180	72	13
4975 . 5024	783	601	450	306	189	91	13
5025 . 5074	798	618	462	318	198	90	13
5075 . 5124	813	633	474	330	207	99	13
5125 . 5174	828	648	486	342	216	108	18
5175 . 5224	843	663	498	354	225	117	24

Berlin, den 26. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvertretender Oberbürgermeister
L. Schroeder

Gesundheitswesen

Bezahlung von Arzneien und sonstigen Heilmitteln in den Westsektoren

Auf Grund des § 4b der Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 der Kommandanten der Westsektoren Groß-Berlins (VOBl. 1948 I, S. 363) wird für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor folgendes verordnet:

§ 1

Zahlungen für Arzneimittel und sonstige Heilmittel können in den Westsektoren mit dem gesetzlichen Zahlungsmittel des sowjetischen Sektors von Groß-Berlin als gleichwertiges Entgelt vorgenommen werden.

Verkäufer von Waren der vorgenannten Art sind verpflichtet, Zahlungen in beiden Währungen — nach Wahl des Käufers — anzunehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvertretender Oberbürgermeister
L. Schroeder

Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone

Verordnung zur Regelung des Umtausches der im Umlauf befindlichen Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkups in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank

I. Allgemeine Bedingungen

1. Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkups werden in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1 : 1 umgetauscht.
2. Alle auf Reichsmark lautende Konten bei den Kredit- und Geldinstituten (einschließlich der Postkonten) werden auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1 : 1 umgetauscht.

3. Beträge bis zu 70 Mark je Person werden beim Umtausch unverzüglich auszahlt.

4. Bei Beträgen, die 70 Mark je Person übersteigen, wird der diese Grenze übersteigende Teil in Deutschen Mark der Deutschen Notenbank auf ein bestehendes Sparkonto oder auf ein einzurichtendes Sparkonto gutgeschrieben. Vom 15. August 1948 ab kann der Kontoinhaber über die gutgeschriebenen Beträge ohne jede Beschränkung verfügen.

5. Das gesamte Bargeld von Unternehmen, Organisationen und Anstalten in Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkups ist bei den Kreditinstituten zur Gutschrift auf die Konten dieser Unternehmen, Organisationen und Anstalten einzuzahlen. Auf Verlangen kann dem Kontoinhaber für kleinere Ausgaben unverzüglich Bargeld im Höchstbetrage von 10 Mark je Beschäftigten umgetauscht werden.

6. Zur Durchführung des Umtausches können die Kreditinstitute die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern aus Stellen der öffentlichen Verwaltung und aus öffentlich-rechtlichen Anstalten des betreffenden Kreises (der betroffenen Stadt) heranziehen.

7. Die Gesamtleitung der Durchführung des Geldumtausches hat die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission. Sie trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung aller für den Umtausch festgelegten Vorschriften.

8. Die Ministerpräsidenten der Länder, die Bürgermeister der Städte und die Landräte der Kreise sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung des Geldumtausches verantwortlich.

9. Sämtliche Kreditinstitute der sowjetischen Besatzungszone und Groß-Berlins haben vom 25. Juli 1948 bis einschließlich 28. Juli 1948 alle Operationen — mit Ausnahme der mit dem Geldumtausch verbundenen — einzustellen. Vom 29. Juli 1948 ab vollziehen sich alle Operationen in gewohnter Weise.

10. Wird bei der Durchführung der Umtauschaktion falsche Angaben gemacht, wird im Verwaltungswege mit einer Strafe bis zu 10.000 Deutsche Mark bestraft. In besonders schweren Fällen kann er gerichtlich mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden.

II. Regelung der Durchführung des Umtausches

1. Der Umtausch von Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkups in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank erfolgt für Lohn- und Gehaltsempfänger durch Vermittlung des Unternehmens, der Organisation oder der Anstalt, bei denen sie beschäftigt sind, oder unmittelbar bei einem zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitut.

2. Alle Unternehmen, Organisationen und Anstalten, die zehn oder mehr Personen beschäftigen, sind verpflichtet, den Bargeldumtausch für die im Betriebe Beschäftigten und deren Haushaltsangehörige zu vermitteln.

Mit der Vermittlung des Umtausches beauftragt die Verwaltung des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) die erforderliche Anzahl von Personen.

3. Der Haushaltsvorstand oder ein anderes Familienmitglied legt das zum Umtausch bestimmte Bargeld zusammen mit der Erklärung gemäß Muster Nr. 1 und den Stammschnitten der Lebensmittellisten dem Unternehmen (der Organisation, der Anstalt), in dem (in der) er arbeitet, oder unmittelbar

der Umtauschkasse des Kreditinstituts vor. In der Erklärung werden die Nummern der zum Umtausch abzuliefernden Geldscheine im Werte von 5 Mark und darüber angegeben.

4. Wird die Gutschrift des nicht sofort zur Auszahlung gelangenden Betrages auf ein bereits bestehendes Sparkonto eines der Umtauschenden gewünscht, so ist dieses in der Erklärung genau anzugeben (Vor- und Zunahme des Inhabers, Nummer des Kontos, Name und Anschrift des kontoführenden Kredit- oder Geldinstituts bzw. Postsparkontes). Fehlt eine solche Anweisung, so wird der Betrag auf ein neues Sparkonto des Ablieferers oder des von ihm bezeichneten Familienmitgliedes eingetragen.

5. Der mit der Vermittlung des Umtausches Beauftragte des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) nimmt das Bargeld zusammen mit der Erklärung gemäß Muster Nr. 1 und den Stammschnitten der Lebensmittellisten in Empfang und prüft die Richtigkeit der Ausfüllung der Erklärung.

Auf der Erklärung wird die Berechnung des sofort auszuzahlenden und des auf Sparkonto gutzuschreibenden Betrages vorgenommen. Die Ergebnisse der Berechnung und der zum Umtausch angenommene Betrag werden in die Liste gemäß Muster Nr. 2 eingetragen; die Liste wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Der Beauftragte des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) liefert an denselben Tage dem Kreditinstitut die von den Arbeitern und Angestellten erhaltenen alten Geldscheine, die in die Erklärung jedes Beschäftigten hineingelegt wurden, und die Stammschnitte der Lebensmittellisten nebst beiden Exemplaren der Liste gemäß Muster Nr. 2 ab.

6. Das Kreditinstitut prüft die Gesamtsumme der vom Beauftragten des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) abgelieferten alten Geldscheine, deren Echtheit, die Anzahl der Stammschnitte der Lebensmittellisten und die Richtigkeit der Berechnung; danach erhält der Beauftragte des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) Deutsche Mark der Deutschen Notenbank in Höhe des gemäß Spalte 5 des Musters 2 auszahlenden Betrages.

Über die auf neue Sparkonten einzutragenden Beträge werden Guthabenbescheinigungen gemäß Muster Nr. 3 und über die auf bestehende Sparkonten gutzuschreibenden Beträge Quittungen in der für Bareinzahlungen üblichen Form ausgestellt. In den Quittungen ist die Anschrift des Kreditinstituts und die Nummern des Sparkontos, auf das der Betrag gutgeschrieben ist, anzugeben. Die Guthabenbescheinigungen werden vom Beauftragten des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) vorher ausgefüllt.

Für die buchmäßige Erfassung verwendet das Kreditinstitut die vom Beauftragten des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) eingereichte Erläuterung der Liste gemäß Muster Nr. 2; die Zweitschrift wird dem Beauftragten des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) zurückgegeben.

An Hand der Zweitschrift der Liste gemäß Muster Nr. 2 händigt der Beauftragte des Unternehmens (der Organisation, der Anstalt) den Beschäftigten das Bargeld, die Guthabenbescheinigung bzw. die Quittung aus.

7. Beim unmittelbaren Umtausch der Geldscheine im Kreditinstitut liefert der Haushaltsvorstand oder ein Familienmitglied dem Buchhalter der Umtauschkasse die Erklärung gemäß Muster Nr. 1 und die Stammschnitte der Lebensmittellisten ab. Der Buchhalter berechnet auf der Erklärung den sofort auszuzahlenden und den auf Sparkonto gutzuschreibenden Betrag, trägt die Ergebnisse der Berechnung in die Liste gemäß Muster Nr. 2 ein und übergibt die Erklärung nebst den Stammschnitten der Lebensmittellisten dem Kassierer der Umtauschkasse.

Gleichzeitig stellt der Buchhalter eine Guthabenbescheinigung aus, wenn die Beträge auf neue Sparkonten gebucht werden, oder eine Quittung in der für Bareinzahlungen üblichen Form, wenn der Betrag auf ein bereits bestehendes Sparkonto gebucht wird.

Die das Geld abliefernde Person übergibt es dem Kassierer, der es nachzählt, auf Echtheit prüft und dann in die Erklärung gemäß Muster Nr. 1 legt. Darauf händigt der Kassierer die entsprechende Summe in neuen Geldscheinen

aus, zusammen mit der Guthabenbescheinigung bzw. Quittung, wenn ein Betrag auf Konto gebucht wurde.

8. Die Guthabenbescheinigungen werden mit je einer Durchschrift ausgestattet; die Erstschrift wird dem Abnehmer ausgehändigt; die Zweitschrift bleibt beim Kreditinstitut und dient als Kontoblatt.

9. Wenn der umtauschende Person eine Quittung ausgehändigt worden ist, so hat das Kreditinstitut, das die Quittung ausgestellt hat, den Betrag dem angegebene Sparkonto gutzuschreiben; wird dieses Sparkonto bei einem anderen Kreditinstitut geführt, so muß der Betrag diesem Kreditinstitut überwiesen werden.

10. Der Erklärung gemäß Muster Nr. 1 werden die aus den Lebensmittellisten für Juli 1948, auf die Zücker verabfolgt wird, herausgeschnittenen Stammschnitte beigelegt.

Personen, die ihren ständigen Aufenthaltsort vorübergehend verlassen haben, können den Umtausch unter Abgabe ihres Lebensmittellisten-Stammschnittes bei einem Kreditinstitut des Ortes, an dem sie sich vorübergehend befinden, vornehmen.

Personen, die sich in Erholungsheimen, Krankenhäusern, Altersheimen usw. in Gemeinschaftsverpflegung befinden und daher keine Lebensmittellisten besitzen, geben eine Ersatzbescheinigung der Kassenstelle ab.

11. Die Unternehmen, Organisationen und Anstalten liefern ihre Geldbestände ihrem kontoführenden, zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitut ab. Diesen Geldbeständen wird ein Kassenbuchauszug per 24. Juli 1948 abends und ein Verzeichnis beigelegt; in dem die Nummern der Geldscheine aufgeführt sind (für Geldscheine im Werte von 1 und 2 Mark ist die Angabe der Nummern nicht erforderlich).

Sollte das Unternehmen, die Organisation oder die Anstalt unverzüglich neue Geldscheine benötigen (siehe Abschnitt 1 Punkt 5 dieser Verordnung), so stellt es bei dem Kreditinstitut einen besonderen Antrag, in dem die Zahl der Beschäftigten und der erforderliche Betrag anzugeben sind.

Über den vorgenommenen Umtausch der Kassenbestände von Unternehmen, Organisationen und Anstalten wird vom Kreditinstitut eine besondere Liste gemäß Muster Nr. 4 geführt.

Über alle auf laufenden Konten gutgeschriebenen Beträge können die Unternehmen, Organisationen und Anstalten im Rahmen des Beschlusses der Deutschen Wirtschaftskommission vom 8. Juli 1948 frei verfügen.

12. Die Kassenbestände der Kreditinstitute einschließlich der Geldscheine, die während der Umtauschaktion zur Verbuchung auf Sparkonten oder laufenden Konten entgegengenommen worden sind, werden in voller Höhe umgetauscht.

Der Umtausch erfolgt auf Grund von einem Protokoll über den Kassenbestand per 24. Juli 1948 abends und einer Aufstellung über die im Laufe der Umtauschaktion von der Kasse des Kreditinstituts veranmählten Beträge, die auf Sparkonten und laufenden Konten verbucht worden sind.

Die Kreditinstitute legen über den vollzogenen Umtausch einen Bericht gemäß Muster Nr. 7 an.

13. Die Ausgabe der neuen Geldscheine durch die Umtauschkassen soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Stückelung in großen, mittleren und kleinen Scheinen erfolgen zwecks Sicherung eines normalen Verhältnisses in der umtauschten Stückelung.

14. Die den Umtausch vollziehenden Kreditinstitute setzen Prüfer ein, die die Echtheit der zum Umtausch vorgelegten Geldscheine zu prüfen haben. Die Prüfung erfolgt jeweils nach Eingang der Geldscheine beim Kassierer. Nach der Überprüfung werden die Geldscheine in üblicher Weise gebündelt. Geldscheine, an deren Umtauschbarkeit Zweifel bestehen, werden ausgesondert. Beim Empfang der Geldscheine festgestellte nichtumtauschfähige Geldscheine (einschließlich der gefälschten Geldscheine) werden zum Umtausch und zur Gutschrift auf Konten nicht anerkannt. Werden bei späterer Nachprüfung weitere gefälschte Geldscheine vorgefunden, so wird der Saldo auf dem Sparkonto oder laufenden Konto um den Betrag der vorgefundenen nichtumtauschfähigen Geldscheine (einschließlich der gefälschten Geldscheine) gekürzt. Bereits ausgezahlte Beträge werden wieder eingezogen. Über jeden Fall, in dem nichtumtauschfähige Geldscheine (einschließlich gefälschter) vorgefunden wurden, wird ein Protokoll ausgestellt; die Unterlagen werden den Untersuchungsbehörden übergeben.

15. Täglich nach Abschluß des Umtausches wird ein Abrechnungsprotokoll über die im Laufe des Tages durchgeführten Umtauschoperationen gemäß Muster Nr. 5 ausgefertigt. Dem Protokoll werden beigelegt: die Liste gemäß Muster Nr. 2, die Erklärungen, die Stammschnitte der Lebensmittellisten, die Zweitschriften der Quittungen, die Listen gemäß Muster Nr. 4 zusammen mit den Nummernverzeichnissen der von den Unternehmen, Organisationen und Anstalten abgelieferten Geldscheine. Das Abrechnungsprotokoll gemäß Muster Nr. 5 wird vom Leiter des Kreditinstituts bestätigt.

16. Sollte sich während des Umtausches ein Fehlbetrag an Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen oder an Deutschen Mark der Deutschen Notenbank herausstellen, so wird dieser — unbeschadet der persönlichen Haftung des verantwortlichen Angestellten — von dem Kreditinstitut, das den Umtausch vollzogen hat, in voller Höhe in Deutschen Mark der Deutschen Notenbank ersetzt.

III. Laufende Berichterstattung

1. Alle zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitute erstellen täglich telegrafisch Meldung über die Durchführung des Umtausches nach folgendem Schema:

Kennziffer 1: Betrag der zum Umtausch abgelieferten Reichsmark und Rentenmark mit Spezialkuponen (in 1000 Mark); ohne die eigenen Kassenbestände der Kreditinstitute;

Kennziffer 2: Anzahl der natürlichen Personen, denen Bargeld umgetauscht wurde (Anzahl der Stammschnitte der Lebensmittellisten);

Kennziffer 3: Betrag der an natürliche Personen ausgezahlten Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (in 1000 Mark);

Kennziffer 4: Betrag in Reichsmark und Rentenmark mit Spezialkuponen, der von natürlichen Personen zur Gutschrift auf Sparkonten abgeliefert wurde (in 1000 Mark);

Kennziffer 5: Betrag in Deutschen Mark der Deutschen Notenbank, der den Unternehmen, Organisationen und Anstalten ausgezahlt wurde (in 1000 Mark);

Kennziffer 6: Betrag in Reichsmark und Rentenmark mit Spezialkuponen, der von Unternehmen, Organisationen und Anstalten zur Gutschrift auf Konto abgeliefert wurde (in 1000 Mark);

Kennziffer 7: Betrag in Reichsmark und Rentenmark mit Spezialkuponen, der aus den Kassenbeständen der Kreditinstitute in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umgetauscht wurde (in 1000 Mark);

Kennziffer 8: Betrag in Deutschen Mark der Deutschen Notenbank, den die Kreditinstitute beim Umtausch ihrer Kassenbestände erhielten (in 1000 Mark);

Kennziffer 9: Nicht umgetauschter Rest von Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen in den Kassen der Kreditinstitute, für den der Umtausch noch vorzunehmen ist (in 1000 Mark).

2. Die Meldung beginnt mit der Angabe des betreffenden Umtauschtages (erster Tag des Umtausches, zweiter Tag usw.).

Die Meldungen sind vom ersten Tage des Umtausches ab zu erstellen. Die Meldungen enthalten jeweils addierte Angaben vom ersten Umtauschtag ab; im Telegramm über den letzten Umtauschtag wird angegeben, daß die Umtauschaktion abgeschlossen ist.

Die zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitute der Stadt (des Kreises) erstellen diese Meldungen der Spitzenfiliale der Landeskreditbank täglich um 23 Uhr. Die Spitzenfiliale der Landeskreditbank drahtet der Emissions- und Girobank des Landes spätestens um 8 Uhr des folgenden Tages die gesamten Umtauschergebnisse für die Stadt (für den Kreis). Die Emissions- und Girobank des Landes drahtet spätestens um 12 Uhr des gleichen Tages an die Deutsche Notenbank und an die Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung die Gesamtergebnisse für das ganze Land.

3. Nach Abschluß des Umtausches drahten die Emissions- und Girobanken der Länder der Deutschen Notenbank die Gesamtsumme der zum Umtausch nicht verwendeten Deutschen Mark der Deutschen Notenbank — getrennt nach deren Stückelung.

IV. Buchmäßige Erfassung

1. Zur buchmäßigen Erfassung der Hereinnahme von Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen richten alle zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitute in ihrer Bilanz zwei Konten ein:

a) auf der Aktivseite — „Konto; Ablieferungskasse in Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen“;

b) auf der Passivseite — „Konto; Verrechnungen mit der Deutschen Notenbank wegen der Ablieferungskasse in Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen“.

Diese Konten weisen die Beträge aus, die in alten Geldscheinen von der Bevölkerung, den Unternehmen, Organisationen und Anstalten den Kreditinstituten zum Umtausch abgeliefert worden oder aus den eigenen Kassen der Kreditinstitute zum Umtausch gelangt sind sowie die Beträge in alten Geldscheinen, die den übergeordneten Kreditinstituten übersandt wurden.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund von Abrechnungsprotokollen gemäß Muster Nr. 5 sowie der Protokolle über die Ablieferung der Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen an die übergeordneten Kreditinstitute.

Die Buchungen erfolgen einmal täglich.

2. Zur buchmäßigen Erfassung der für die Umtauschoperationen erhaltenen neuen Geldscheine sowie für deren Ausgabe während des Umtausches richten alle zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitute in ihrer Bilanz folgende Konten ein:

a) auf der Aktivseite — „Konto; Umtauschkasse Deutsche Mark der Deutschen Notenbank“;

b) auf der Passivseite — „Konto; Verrechnungen mit der Deutschen Notenbank wegen der Umtauschkasse Deutsche Mark der Deutschen Notenbank“.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund von Protokollen über den Empfang von Deutschen Mark der Deutschen Notenbank, der Abrechnungsprotokolle der Umtauschkassen gemäß Muster Nr. 5 sowie der Protokolle über die Rücklieferung der nicht verwendeten Deutschen Mark an das übergeordnete Kreditinstitut.

Die Buchungen erfolgen einmal täglich.

Der Nachweis des Effektivbestandes der „Umtauschkasse Deutsche Mark der Deutschen Notenbank“ erfolgt für jede Stückelung getrennt.

3. Alle zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitute haben binnen drei Tagen nach Ablauf der für die Umtauschoperationen vorgesehenen Frist an die Spitzenfiliale der Landeskreditbank über alle Umtauschoperationen einen Gesamtbericht gemäß Muster 5, 6 und 7 einzureichen.

4. Die Spitzenfiliale der Landeskreditbank haben binnen fünf Tagen nach Ablauf der Umtauschaktion an die Emissions- und Girobank des Landes einen zusammenfassenden Bericht über die Umtauschoperationen aller zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitute gemäß Muster 5, 6 und 7 einzureichen.

5. Die Emissions- und Girobank des Landes hat binnen sieben Tagen nach Abschluß des Umtausches an die Deutsche Notenbank einen zusammenfassenden Bericht über die Umtauschoperationen aller Kreditinstitute des Landes gemäß Muster 5, 6 und 7 einzureichen.

6. Gleichzeitig mit dem Bericht überreichen die zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitute der Spitzenfiliale der Landeskreditbank die zum Umtausch abgelieferten Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen sowie die zum Umtausch nicht verwendeten Deutschen Mark der Deutschen Notenbank.

Gleichzeitig mit dem Bericht überreichen die Spitzenfiliale der Landeskreditbank der Emissions- und Girobank des Landes alle Beträge in Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen sowie die nicht verwendeten Deutschen Mark der Deutschen Notenbank.

7. Bis auf weitere Anweisungen der Deutschen Notenbank werden die Beträge in Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen in der Emissions- und Girobank des Landes aufbewahrt. Die zum Umtausch nicht verwendeten Beträge in Deutschen Mark der Deutschen Notenbank werden an die Deutsche Notenbank zurückgegeben.

8. Über Beträge, die als Spareinlagen verbucht wurden und für die Guthabenbescheinigungen ausgestellt worden sind, werden keine besonderen Einzelkonten geführt; die Erfassung erfolgt nach den Durchschriften der Guthabenbescheinigungen gemäß Muster Nr. 3. Zur Erfassung dieser Beträge in der Bilanz des Kreditinstituts wird ein Konto „Spareinlagen laut ausgestellt Guthabenbescheinigungen“ eröffnet.

Wenn auf Sparkonten, für die Guthabenbescheinigungen ausgestellt sind, nach Wiederaufnahme des normalen Geschäftsverkehrs der Kreditinstitute weitere Einzahlungen geleistet, so wird ein neues Sparbuch ausgestellt; der Saldo der Guthabenbescheinigung wird auf das neue Sparbuch übertragen.

Nach dem 1. Oktober 1948 werden alle Saldo der Konten „Spareinlagen laut ausgestellt Guthabenbescheinigungen“ auf das Konto „Spareinlagen“ übertragen, dem Sparer wird von dem Kreditinstitut bei seinem nächsten Erscheinen ein Sparbuch ausgehändigt.

9. Die Saldo aller Sparkonten, Darlehenskonto, laufenden und anderen Konten werden per 25. Juli 1948 von den Kreditinstituten überprüft und auf den Konten folgender Vermerk angebracht:

„Per 25. Juli 1948, Tag der Ausgabe der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank, betragt das Saldo auf dem Konto... Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.“

Berlin, 20. Juli 1948.

Deutsche Wirtschaftskommission

Selbmann

Prof. Dr. Kastner